



Mitglieder des
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
und Städtetag Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

- Stellv. Mitglieder des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
- Mitglieder der Lenkungsgruppe
- Mitglieder des Vorstandes (ohne Anlagen)

Einladung zur Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am 11.12.2019 in Köngernheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden herzlich ein für

**Mittwoch, 11. Dezember 2019, 10:00Uhr,
Jordan´s Untermüle, Außerhalb 1, 55278 Köngernheim
Tel.: 06737-7100-0.**

Der Tagungsort ist etwa 8 km von der Autobahn 63, Abfahrt Wörrstadt entfernt. Parkmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Klärschlammverwertung - aktuelle Entwicklungen
(mündl. Bericht)
2. Energiebesteuerung Klärgas – Praxishinweise
(Anlage 1 BV FB 2019/0016) wird nachgereicht!
3. Vorhaltung von Löschwasser - gesetzliche Klarstellungen
(Anlage 2 BV FB 2019/0017) wird nachgereicht!
4. Systemtrenner Feuerwehr - Mdl Schreiben
(Anlage 3 BV FB 2019/0018) wird nachgereicht!

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
070-04-Schriftverkehr FEU
11.12.2019/TR/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail
traetz@gstbrp.de

Datum
19.11.2019

Seite 1 / 2

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon +49 0 61 31 23 98 -0
Telefax +49 0 61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de
www.gstbrp.de



02.12.2019

Seite 2 / 2

5. Ausweisung von Wasserschutzgebieten – Bearbeitungsstau
(Anlage 4 BV FB 2019/0019) wird nachgereicht!
6. TSM - Künftige Förderung durch das MUEEF
(Anlage 5 BV FB 2019/0020) wird nachgereicht!
7. Ad hoc - AG Umsetzung § 2b UStG in den Werken
(Anlage 6 BV FB 2019/0021) wird nachgereicht!
8. Informationspunkte
(Anlage 7 BV FB 2019/0022) wird nachgereicht!
9. Verschiedenes

Die oben genannten Beratungsvorlagen werden Ihnen gesondert zugesandt.

Traditionsgemäß laden wir Sie zum Jahresabschluss wieder recht herzlich zu einem gemeinsamen Mittagessen in Jordan´s Untermühle ein (gegen 12.30 Uhr).

Die Anmeldung für die Sitzung bzw. für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt wie bekannt ausschließlich online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/ef47603>

Sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, unmittelbar Ihre Stellvertreterin oder Ihren Stellvertreter zu informieren (siehe Liste der Vertreter in der Anlage).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Rätz

Anlagen



Mainz, den 19.11.2019

TOP 2: Energiebesteuerung Klärgas - Praxishinweise

Sachstand:

Besprechung mit Vertretern der Generalzolldirektion sowie der Hauptzollämter beim Wirtschaftsbetrieb Mainz am 3. September 2019. Hintergrund ist die bekannte Änderung des Energiesteuergesetzes mit Wirkungen ab Veranlagungsjahr 2019 und die Grundsatzverfügung der GZD zur steuerrechtlichen Behandlung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung und bei der Lagerung von Abfällen anfallen vom 22. August 2018.

Auf Basis dieser Besprechung hat die Geschäftsstelle den hier angefügten Entwurf mit Hinweisen zur weiteren Handhabung zusammengestellt. Es war vereinbart, dass dieser Entwurf nochmals von der GZD durchgesehen und bestätigt wird. Bisher hat die GZD noch keine entsprechende Rückantwort gegeben.

Mitgeteilt wurde allerdings, dass die GZD entschieden habe, bei nächster Gelegenheit (d.h. bei der nächsten anstehenden Änderung des Energiesteuergesetzes) eine Änderung dahingehend einzubringen, dass auch für Klärgas - wie bei den übrigen Energiearten längst der Fall, § 39 Abs. 2 EnergieStG - das Wahlrecht für eine jährliche Steuervoranmeldung (statt monatlich) eingeführt wird (das sei bisher schlicht übersehen worden). Zudem wollen man den HZÄ ermöglichen, den Werken dieses Wahlrecht bereits im Vorgriff auf diese Änderung zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat begrüßt die Arbeitshilfe und empfiehlt den Abwasserwerken, danach zu verfahren und sich wegen der vorzulegenden Unterlagen eng mit den HZÄ abzustimmen. Es bleibt unbenommen, im Einzelfall auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand trotz der Erleichterungen sich als unverhältnismäßig darstellt.



Energiesteuer: Steuerbefreiung für Klärgas je nach Verwendungszweck; Hinweise zu weiteren Handhabung - abgestimmt mit der Zollverwaltung

- Entwurf-

Anlass und Hintergrund:

Änderung des Energiesteuergesetzes mit Wirkungen ab Veranlagungsjahr 2019.

Bisher war Klärgas - unabhängig von der Verwendung im Einzelfall, von der Energiesteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt ab nun nur noch für bestimmte Verwendungszwecke mit der Folge, dass die einzelnen Verwendungen zu ermitteln sind und auf die nicht zu steuerbefreiten Verwendungen Energiesteuer zu zahlen. Abgabe entsprechender Steuervoranmeldungen bzw. -erklärungen und die Zahlung monatlicher(!) Vorauszahlungen.

Grundsatzverfügung der GZD zur steuerrechtlichen Behandlung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung und bei der Lagerung von Abfällen anfallen vom 22. August 2018.

Besprechung mit Vertretern der Generalzolldirektion sowie der Hauptzollämter beim Wirtschaftsbetrieb Mainz am 3. September 2019.

1. Messung - sachgerechte Schätzung

Der Zollverwaltung ist das Problem der oft nur sehr beschränkten technischen Möglichkeiten einer präzisen Messung bzw. die Unverhältnismäßigkeit präziser Messungen auch bei anderen Energieträgern geläufig; das sei überall ein bekanntes praktisches Problem.

Das Energiesteuerrecht ermögliche daher ausdrücklich, der Voranmeldung bzw. Erklärung anstelle einer Messung eine sachgerechte Schätzung zu Grunde zu legen.

Das gilt gleichermaßen für die Besteuerung von Klärgas und kann und soll dort gleichermaßen Anwendung finden.

Eckpunkte für die sachgerechte Schätzung:

- Differenzbetrachtung: Hergeleitet (über eine sachgerechte Schätzung) werden nur der Klärgasverbrauch für die nicht-steuerbefreiten Verwendungen (z.B. Beheizung von Gebäuden, Druckluftherzeugung, Klärschlamm-trocknung o.ä.). Die übrige Menge gilt als steuerbefreit, ohne sie im Detail ermitteln zu müssen.

- Die über KWK-Anlagen (BHKW) erzeugte und genutzte Wärme ist - ebenso wie der erzeugte Strom - unabhängig von der weiteren Verwendung immer steuerbefreit.
- Um die einzelnen Verwendungen auch für die HZÄ nachvollziehbar zu machen, legt der Antragssteller ein entsprechendes Fließschema vor.
- Für die Schätzung des Verbrauchs zur Beheizung von Gebäuden genügt beispielsweise eine DIN-konforme Wärmebedarfsberechnung auf der Basis der Grundfläche bzw. des umbauten Raums und der dem Gebäudealter entsprechenden Werte für die Wärmedämmung (Wärmeübergangskoeffizienten).
Soweit solche Gebäude zeitweise auch mit anderen (bereits versteuerten) Energieerzeugnissen beheizt werden, ist eine begründete, nachvollziehbare und plausible Schätzung der jeweiligen Anteile vorzunehmen.
(z.B.: Gesamtwärmebedarf 10.000 kWh/a. Davon 38 % Erdgas, der Rest Klärgas; folglich sind 6.200 kWh Klärgas zu versteuern).
- Soweit mit Klärgas Motoren betrieben werden, mit deren mechanischer Energie kein Strom (=steuerbefreit) erzeugt wird (sondern z.B. Druckluft), kann der Verbrauch aus den Betriebsstunden sowie den technischen Kenndaten hergeleitet werden (z.B. 3.700 BetrStd unter Vollast 150 kW und 1.400 BetrStd unter Teillast 100 kW ergibt 695 MWh; bei einem Wirkungsgrad von 35% beträgt der Verbrauch an Klärgas somit 1.986 MWh).
- Diese Herleitungen / Berechnung werden dem HZA mit der ersten Voranmeldung vorgelegt und dort in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen geprüft. Das HZA bestätigt im Ergebnis, dass so verfahren werden kann. Diese Bestätigung ist verbindlich und für beide Seiten bindend; sie gilt solange, wie sich keine Änderungen an der tatsächlichen Verwendung bzw. den Berechnungsgrundlagen ergeben (das wären z.B. Austausch von Motoren, neue Verwendungen, Nachdämmung von Gebäuden, Aufstockung oder Erweiterung von Gebäuden usw. usf.).

2. Monatliche Voranmeldung

Die GZD stellt die Rechtslage klar, wonach es beim Klärgas keine Rechtsgrundlage gebe, von der monatlichen Voranmeldung abzuweichen. Daher seien die HZÄ daran von Rechts wegen strikt gebunden. Für andere Energieträger, insbesondere für Erdgas, gibt es dagegen seine Spezialregelung, hier § 39 Abs. 2 EnergieStG.

Die GZD räumte insoweit eine Gesetzeslücke ein. Man sagte uns zu, bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen. Bis dahin müsse man die monatliche Voranmeldung einfordern.

Danach wurde intensiv die konkrete Umsetzung der Voranmeldungen im Zusammenhang mit der sachgerechten Schätzung diskutiert. Zentraler Knackpunkt: Die Voranmeldungen müssen - zumindest in sachgerechter Schätzung - den tatsächlichen Jahresverlauf abbilden; den gibt es insbesondere bei der Beheizung von Gebäuden. Daher werde man Voranmeldungen, die jeweils genau ein Zwölftel des (geschätzten) Jahresverbrauchs betragen, nicht akzeptieren.

Fazit: Im Rahmen der o.g. sachgerechten Schätzung ist auch der Jahresverlauf abzubilden und es sind dementsprechende (sachgerecht geschätzte) monatliche Voranmeldungen abzugeben. Auch diese werden idealerweise mit dem HZA vorab besprochen, siehe oben.



Mainz, den 27.11.2019

TOP 3: Vorhaltung von Löschwasser - gesetzliche Klarstellungen

Sachstand:

Am 13. November hat der rheinland-pfälzische Landtag das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landeswassergesetzes (LWG) und des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) beschlossen. . Es ist inzwischen verkündigt (GVBl. I 2019, S. 338.)

Zweck des Gesetzes ist die Klarstellung, dass die Löschwasservorhaltung in Wasserversorgungsanlagen nicht im Allgemeininteresse, sondern als Annex der Trink- und Brauchwasserversorgung grundstücksbezogen erfolgt und daher eine gebühren- und beitragspflichtige Leistung ist. Dazu war es erforderlich, auch den Umfang der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung klarstellend festzulegen.

Das Gesetz beinhaltet die Änderung von insgesamt vier Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landesrechts. Zunächst erfolgt in § 48 Abs. 1 LWG die Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Wasserversorgung die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nur in dem Rahmen erfasst, wie sie mit den Einrichtungen und Anlagen zur allgemeinen Trinkwasserversorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene für das Trinkwasser verbunden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vorhaltung von Löschwasser, die aus hygienischen Gründen nicht mit den Anlagen zur Trinkwasserversorgung erbracht werden kann, Aufgabe des Trägers des Brandschutzes ist. Um auch dies klarzustellen, wurde in § 3 Abs. 1 des LBKG ein entsprechender Passus ergänzt.

Auf diese Weise wird die Grundstücksbezogenheit klargestellt und damit die Entgeltfähigkeit der Löschwasservorhaltung sichergestellt. Ergänzend dazu ist nun in § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG ein Passus ergänzt, wonach zu den entgeltfähigen Kosten ausdrücklich auch die Kosten der im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgenden Löschwasservorhaltung gehören. Analog dazu bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 KAG, dass zu den Investitionsaufwendungen für den Einmalbeitrag auch die auf die Löschwasservorhaltung bezogenen Aufwendungen gehören.

In der Gesetzesbegründung (siehe Landtags-Drucksache 17/10298, verfügbar über www.opal.rlp.de) wird betont, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Bedenken des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Entscheidung vom März 2019 - 6 A 104607/18OVG -) ausdrücklich nicht teilt.

Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen dienen zur Klarstellung, um die bisherige Form der Finanzierung der mit der Löschwasservorhaltung verbundenen Kosten rechtssicher fortführen zu können.

Das Gesetz tritt noch in diesem Jahr in Kraft, so dass für die Erhebung der Wassergebühren für 2019 auf Grundlage dieser neuen gesetzlichen Regelungen erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat begrüßt die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen.

Landesgesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes,
des Landeswassergesetzes und des Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes
Vom 26. November 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 48 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.“
2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zu den Kosten gehören auch die Abwasserabgabe sowie alle Aufwendungen, die den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Landeswassergesetzes entstehen.“
3. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgender Halbsatz wird angefügt:
 „zu den Investitionsaufwendungen gehören auch die anteiligen Aufwendungen für die Herstellung und den Ausbau der Einrichtungen und Anlagen für die Vorhaltung von Löschwasser nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes.“

Artikel 2
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zu-

letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch

1. die Herstellung und den Ausbau von Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Betrieb, die für eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erforderlich sind, die den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht, und
2. die mit diesen Einrichtungen und Anlagen verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.“

Artikel 3
Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie deren Betrieb sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung; sie sind deshalb nicht von Satz 1 Nr. 1 umfasst.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. November 2019
 Die Ministerpräsidentin
 Malu Dreyer



Mainz, den 19.11.2019

TOP 4: Systemtrenner Feuerwehr - Mdi Schreiben

Sachstand:

Im Juli 2018 hatte der Fachnormausschuss Feuerwehrwesen die DIN 14346 Feuerwehrwesen – mobile Systemtrenner B-FW – veröffentlicht. Damit steht fest, wie diese Systemtrenner technisch ausgeführt werden sollen und wie die Feuerwehren rechtssicher Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnehmen können.

Wegen einer Reihe noch ungeklärter Fragen (z.B. zur Beschaffung oder zur Prüfung und Wartung) gab es seitdem allerdings keine formale Einführung dieser DIN nach § 9 Abs. 4 LBKG bzw. keine generelle Landesempfehlung, in welchem Umfang bzw. bis wann diese neuen Systemtrenner zu beschaffen bzw. einzusetzen sind. Daher galt die gemeinsam von GStB und LFV erarbeitete Handlungshilfe aus 2017 mit der bekannten Übergangslösung vorläufig weiter fort.

Mittlerweile liegt ein Mdi-Schreiben zur Einführung von Systemtrennern vom September 2019 vor (Anlage). Danach müssen alle Neufahrzeuge im Zuge von Ersatz- und Neubeschaffungen mit den genormten Systemtrennern ausgestattet sein. Im Übrigen heißt es, dass "die vorhandenen Übergangslösungen im Bestand weiter betrieben werden können."

Derzeit ist noch in Abstimmung, was mit "vorhandenen Übergangslösungen" genau gemeint ist; hierzu mündlicher Bericht.

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht des Fachbeirats muss der Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzungen durch Rücksaugen oder Rückdrücken auch bei der Löschwasserentnahme höchste Priorität haben. Übergangslösungen im Bestand sind zwar unumgänglich; auch diese müssen jedoch sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität bei der Löschwasserentnahme nicht schädlich beeinträchtigt wird.



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz	
30. Sep. 2019	
2:	thms AS

TR

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

20 . September 2019

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

nachrichtlich:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstr. 10
56626 Andernach

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
– Referat 22 –
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Mein Aktenzeichen
2421#2019/0008-0301
352
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Reto Wintermeyer
Reto.Wintermeyer@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3225
06131 16-17 3225



Einführung von Systemtrennern bei der Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Trinkwasserschutz bei der Entnahme von Löschwasser durch die Feuerwehr aus dem öffentlichen Trinkwassernetz beschäftigt alle Beteiligten bereits seit mehreren Jahren. Zunächst wurden so genannte „Übergangslösungen“ mittels Rückflussverhinderer realisiert, bis der DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im Juli 2018 die DIN 14346 „Mobile Systemtrenner B-FW“ veröffentlicht hat. Im weiteren Verlauf werden sukzessive die einzelnen Fahrzeugnormen entsprechend angepasst. Die Normung der Systemtrenner gibt den Anwendern jetzt Rechtssicherheit, welche Systemtrenner beschafft werden können. Die Norm beschreibt für die Hersteller die Ausführung und Prüfung der technischen Ausführung der Systemtrenner. Die Prüfungen der Funktionssicherheit durch die Anwender sind an den mobilen Systemtrennern nach den technischen Unterlagen des jeweiligen Herstellers durchzuführen.

Die Aufgabenträger des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes – die Gemeinden und Landkreise – in Rheinland-Pfalz erfüllen ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 2 LBKG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG, haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen. Nach § 9 Abs. 4 LBKG haben die Feuerwehren genormte Ausrüstung zu verwenden. Hieraus folgt, dass bei der Neubeschaffung von Löschfahrzeugen und tragbaren Pumpen (PFPN) für die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz die neu genormten Systemtrenner zu beschaffen sind. Aus dieser Bestimmung folgt jedoch nicht automatisch eine Verpflichtung, bei einer neuen Normung von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr alle nicht genormten Geräte außer Dienst zu stellen und Geräte nach neuer Norm zu beschaffen. Das bedeutet, dass die vorhandenen „Übergangslösungen“ im Bestand weiter betrieben werden können.



Bei Ersatz- und Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind die aktuellen Normen als Stand der Technik zu Grunde zu legen, neue Fahrzeuge müssen also ab sofort (Indienststellung) über Systemtrenner verfügen. Neu- oder Ersatzbeschaffungen von wasserführenden Armaturen müssen ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es steht den Gemeinden frei, auch Fahrzeuge im Bestand mit Systemtrennern auszurüsten. Gleiches gilt für Fahrzeuge und tragbare Pumpen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zentrale Beschaffungsmaßnahmen von Systemtrennern durch das Land sind nicht vorgesehen. Da Bestandsfahrzeuge nicht nachträglich mit Systemtrennern auszurüsten sind, sieht das Land kein Erfordernis, die Beschaffung von Systemtrennern gesondert zu fördern. Die Förderung bzw. Bezuschussung kleinerer Beschaffungen – hierzu wird die Beschaffung von Systemtrennern gezählt – erfolgt grundsätzlich aus den pauschalen Zuweisungen des Landes Rheinland-Pfalz, die den jeweiligen Landkreisen für alle Aufgabenträger zur Verfügung gestellt werden.

Ich stelle Ihnen anheim, die Aufgabenträger in Ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Randolf Stich



Mainz, den 06.12.2019

TOP 5: Ausweisung von Wasserschutzgebieten - Bearbeitungsstau

Sachstand:

Viele Wasserversorger berichten über teils erheblichen Handlungsbedarf bzgl. des notwendigen Schutzes ihrer Wassereinzugsgebiete. Es gebe einen teils erheblichen Bearbeitungsstau, d.h. es erfolge keine zeitlich nahtlose Folgeausweisung nach Ablauf der bisherigen befristeten Rechtsverordnung. Dazu hat die Geschäftsstelle im November eine Umfrage durchgeführt, um sich einmal einen landesweiten Gesamtüberblick über Ausmaß und mutmaßliche Gründe dafür zu verschaffen; Zusammenfassung der Ergebnisse auf den Folgeseiten; die vollständigen Ergebnisse siehe hier: <https://www.umfrageonline.com/s/ff77858>.

Zudem wird berichtet, Bearbeitungsstau gebe es auch im Bereich Abwasser.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen beschließt folgende Resolution:

Schützt unser Trinkwasser - Mehr Personal für den Trinkwasserschutz

Trinkwasser ist sprichwörtlich das Lebensmittel Nr. 1. Es kann durch nichts ersetzt werden. Das von den rheinland-pfälzischen Wasserversorgungsunternehmen in praktisch jeden Haushalt gelieferte Trinkwasser ist von hervorragender Qualität. Dies beruht zum einen auf den hohen Qualitätsstandards für die Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung. Mindestens genauso wichtig ist der umfassende Schutz der Rohwasservorkommen (in aller Regel Grundwasser) durch entsprechende Wasserschutzgebiete; als maßgeblicher Garant einer auch langfristig hohen Trinkwasserqualität sind sie unverzichtbar. Ohne diesen Schutz wäre unser Rohwasser deutlich stärker mit Nitraten, Pflanzenschutzmitteln, PFT's, PCB's und anderen schädlichen Stoffen belastet und damit für die Trinkwassergewinnung meist unbrauchbar. Daher hat Trinkwasserschutz absolute Priorität!

Dieser unverzichtbare Schutz droht aber nun verloren zu gehen. Landesweit laufen in diesen Jahren eine Vielzahl von Schutzgebietsverordnungen aus, weil sie in den 80er Jahren auf 30 Jahre befristet worden waren. Ein zeitlich "nahtloser" Erlass der zuvor vom Wasserversorger beantragten Folgeverordnung kommt, wie eine Umfrage des Fachbeirats Eigenbetriebe zeigt, für viele Schutzgebiete nicht zu Stande. Teils läuft das Ausweisungsverfahren bereits seit über zehn (!) Jahre nach Ablauf der bisherigen Schutzverordnung. Die Folgen sind fatal. Nach Ablauf der Verordnung werden die Schutzgebiete aus dem Wasserbuch gelöscht; in den engeren Schutzzonen werden sogar die Grundbucheinträge entfernt. Gegen nachteilige Schadstoffeinträge aus Landwirtschaft, Gewerbe und Haushalten besteht kein rechtlicher Schutz mehr. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bisher geschützte Rohwasservorkommen nachhaltig beeinträchtigt werden und dadurch auf Jahrzehnte, wenn nicht sogar für immer, für die Trinkwasserversorgung verloren gehen. Das darf nicht geschehen, der Schutz der Wassergewinnungsanlagen durch Wasserschutzgebiete muss dauerhaft und lückenlos erfolgen. Alleine mit Kooperationen ist ein umfassender Schutz aller Trinkwasserbrunnen niemals erreichbar.

Um einen umfassenden Trinkwasserschutz sicherzustellen, arbeiten die Wasserversorgungsunternehmen und die zuständigen Behörden - hier die SGD Nord und Süd mit ihren jeweiligen Regionalstellen - Hand in Hand. Das hat sich bewährt, die Zusammenarbeit ist sehr gut. Die rheinland-pfälzischen Wasserversorger nehmen aber mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die für die Schutzgebiete zuständigen Behörden zunehmend personell ausbluten. Verschärft wird dieser Personalmangel durch den Umstand, dass die Ausweisungsverfahren immer länger dauern; als Ursachen dafür werden genannt vor allem Widerstände aus der Landwirtschaft bzw. der Grundeigentümer sowie die zur rechtlichen Absicherung (Vermeiden von Normenkontrollverfahren) immer aufwändigeren hydrogeologischen Voruntersuchungen mit zahlreichen Nachforderungen und Ergänzungen von Unterlagen.

Im Ergebnis ist einfach zu wenig Personal vorhanden, um alle anstehenden Folgeausweisungen zeitnah vornehmen zu können. Die aktuell damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten hervorragende Arbeit, sind aber total überlastet.

Da muss sich was ändern!

Konkrete Forderungen:

- Der Schutz der Trinkwasservorkommen erhält nicht nur in der Arbeit der Wasserwirtschaft, sondern in der gesamten Landesregierung und Landespolitik absolute Priorität.
- Die für die Ausweisung der Wasserschutzgebiete zuständigen Behörden (SGD'en mit Regionalstellen) werden kurzfristig mit der notwendigen Personalausstattung versehen, um die anstehenden Aufgaben erledigen zu können.
- Die rheinland-pfälzische Landesregierung wird aufgefordert, die Stellenpläne entsprechend anzupassen und die Stellen möglichst zeitnah mit qualifizierten Personal zu besetzen.
- Der rheinland-pfälzische Landtag wird aufgefordert, die dafür notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Die Wasserversorgungsunternehmen leisten ihren Beitrag dazu, indem sie die Folgeausweisungen mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf beantragen.

Anlage: Wesentliche Ergebnisse der Umfrage:

5. Bearbeitungsstau im Einzelnen



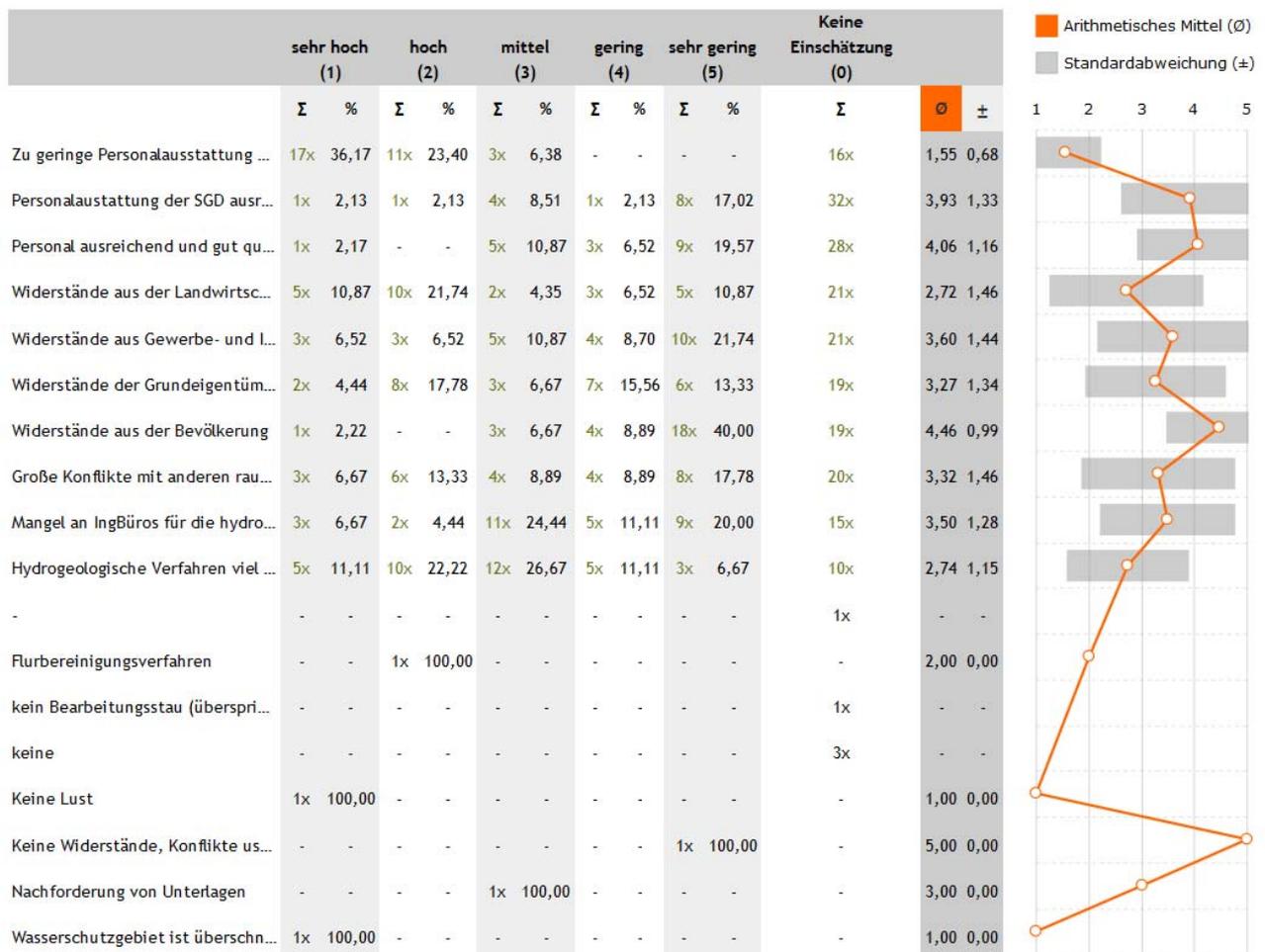
Anzahl Teilnehmer: 40

	bis 1 Jahr		bis 2 Jahre		3-5 Jahre		6-10 Jahre		über 10 Jahre	
	Σ	Ø	Σ	Ø	Σ	Ø	Σ	Ø	Σ	Ø
RVO seit ... abgelaufen, Neuausweisung beantragt, aber noch nicht eingeleitet:	7,00	0,18	2,00	0,05	14,00	0,35	11,00	0,28	15,00	0,38
RVO abgelaufen, Verfahren der Neuausweisung läuft seit ... :	2,00	0,05	4,00	0,10	7,00	0,18	11,00	0,28	22,00	0,55
RVO abgelaufen, das WSG ist seit ... abgegrenzt, aber noch nicht festgesetzt:	7,00	0,18	7,00	0,18	7,00	0,18	8,00	0,20	15,00	0,38
RVO läuft in aus, Neuausweisung ist beantragt, das Verfahren aber noch nicht eingeleitet:	-	-	-	-	8,00	0,20	1,00	0,03	3,00	0,08
RVO läuft in ... aus, das Verfahren der Neuausweisung ist eingeleitet:	2,00	0,05	1,00	0,03	-	-	2,00	0,05	2,00	0,05
RVO läuft in ... aus, das neue WSG auch ist bereits abgegrenzt, aber noch nicht festgesetzt:	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00	0,08
Anzahl der Fälle ohne jeglichen Bearbeitungsstau (nur in die erste Spalte eintragen):	33,00	0,83	-	-	-	-	-	-	-	-

6. Was sind Ihrer Einschätzung nach die Hauptgründe dafür, dass die Neufestsetzung der WSG'e sich verzögert bzw. nicht zeitlich "nahtlos" an die bisherige RVO anschließt? *



Anzahl Teilnehmer: 47



7. Optional: Raum für weitere Anmerkungen, Fragen oder Hinweise.



Anzahl Teilnehmer: 11

- So weit wir informiert sind, werden neben dem Wasserbuch (dafür ist Personal bei der SGD vorhanden!), auch die Grundbücher nach dem Auslaufen der RVO berichtigt. Das hat zur Folge, dassz. B. landwirtschaftliche Nutzungen möglich werden, die im WSG nicht möglich waren. Eine Handhabe des Wasserwerks gegen "schädliche" Nutzungen existiert dann nicht (mehr). Das kann darüber hinaus zur Folge haben, dass nach erneuter Festsetzung des WSG die zwischenzeitlich ausgeführte Nutzung eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist, mit der Folge, dass der Begünstigte auch noch Ausgleichzahlungen leisten muss und dass nur, weil die SGD ihre Aufgaben nicht erledigt!
Nach Aussage von Herrn Gerke sind derzeit etwa 200(!) WSG im Bereich der SGD Nord betroffen. Andere Aussagen beziffern 400 in RLP.
- Unsere Genehmigungen laufen nach 2026 aus. Die Neubeantragung ist für 2023 geplant.

Darüber hinaus müssen wir einen weiteren Brunnen bohren. Die Antragsunterlagen zum Brunnenneubau wurden bei der SGD-Nord innerhalb von 3 Monaten bearbeitet. Bei der Ausweisung des erweiterten Wasserschutzgebietes erwarten wir jedoch auf Grund der Erfahren der Nachbarkollegen eine extrem lange Bearbeitungszeit.

- Der Antrag zur Grundwasserentnahme aus der Quelle Münchbrunnen/Otterspring wurde ebenfalls am 25.07.2007 beantragt und ist bis dato noch nicht bearbeitet.

Der Antrag für die Wasserentnahme für den Tiefbrunnen Ohligkopf wurde am 5.08.2013 beantragt und ist bis dato noch nicht bearbeitet.

- Bei mehreren ausgelaufenen Wasserschutzgebieten werden nunmehr durch die SGD Nord die bisherigen WSG in den Wasserbüchern gelöscht, obwohl bereits Neuanträge vorliegen. Auch werden die Eintragungen auf den Grundstücken und Parzellen gelöscht, so dass für die Eigentümer keine Verpflichtungen mehr aus den ursprünglichen RVO bestehen.
- Die Verfahrensweise für schwebende Verfahren, bei denen fristgerechte Anträge auf Verlängerung von Wasserrechten aus dem Jahr 2005 vorliegen, wurde mit Neufassung des LWG in 2015 nicht angemessen berücksichtigt bzw. nicht rechtzeitig über Änderung der Verfahrensweise informiert.
Es wurde immer wieder die Erteilung von neuen befristeten Erlaubnissen in Aussicht gestellt. Jetzt sind die Grundlagendaten veraltet und es wurde die vollständig neue Antragstellung mit Unterlagen durch ein planvorlageberechtigtes Büro gefordert.
- Wir würden uns wünschen, dass die Priorität der Wasserversorgung an erster Stelle des Entscheidungsprozesses steht und alle anderen Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft weniger stark gewichtet werden.
- Können bzgl der "Widerstände aus der Landwirtschaft, Gewerbe- und Industrie, den Grundeigentümer, der Bevölkerung noch keine Angaben machen, da bisher nur ein Verfahren bis zum "offiziellen Abgrenzungstermin" im Jahre 2008 kam.
- Die SGD hat mir auf meine Anfrage zum Verfahrensstand im letzten Jahr telefonisch mitgeteilt, dass das beantragte WSG ganz bestimmt nicht mehr in meiner Dienstzeit festgesetzt werden kann. Ich wurde dann gefragt, wann ich in Ruhestand gehen werde. Ich gehe planmäßig am 01.09.2032 in den Ruhestand.
Wegen der Wichtigkeit der Schutzgebietsverordnungen hat mich das sehr betroffen gemacht.
Mir wurde dann auf meine Anfrage mitgeteilt, dass in den beiden betroffenen Fällen auch ohne Schutzgebietsverordnung ein besonderer Schutz aufgrund des Wassereinzugsgebietes der Gewinnungslangen bestehe.
- Die Flexibilität, nachträglich Ver- bzw. Gebote in bestehenden Verfahren zu erlassen, sollte vereinfacht werden.
Die Wasserbehörde lehnt es ab, vorläufige Anordnungen zu erlassen!!!
- Alle Wasserschutzgebiete der VG Selters sind aktuell und rechtskräftig. Weiterhin haben alle Gewinnungsanlagen rechtskräftige Genehmigungen zur Grundwasserentnahme.
Zur Verfahrensdauer der letzten Neuabgrenzung eines bestehenden WSG: Der Antrag wurde vollständig in 2008 eingereicht. Das Verfahren wurde in 2016 abgeschlossen (Laufzeit also 8 Jahre), allerdings nur auf Intervention zur Beschleunigung des Verfahrens seitens der VG.
- Bei den SGD herrscht teilweise hohe Unsicherheit bzgl. der Rechtssicherheit der Verfahren bei Offenlegung. Daher werden hohe Anforderungen an die fachliche Begründung des Einzugsgebietes gestellt, die aufgrund mangelnder hydrogeologischer Daten gar nicht erfüllt werden können.



Mainz, den 19.11.2019

TOP 6: TSM - Künftige Förderung durch das MUEEF

Sachstand:

Seit 2016 wurden insgesamt 109 TSM-Checks durchgeführt, davon 61 für die Sparte Abwasser und 48 für die Sparte Wasserversorgung. Das MUEEF hat diese Checks mit insgesamt gut 160.000 Euro gefördert.

Aus dem MUEEF wird inzwischen die Sinnhaftigkeit dieser Förderung in Frage gestellt, da nur sehr wenige dieser Unternehmen bereits die eigentliche TSM-Überprüfung durchgeführt hätten.

Das ist zwar vordergründig so zutreffend. Tatsächlich ist die Situation aber so, dass weit mehr als die Hälfte der Werke, bei denen die Checks durchgeführt wurden, heute auf dem Weg zur TSM Prüfung sind, wenngleich in unterschiedlichen Stadien. Bis es zur Durchführung der TSM-Überprüfung kommen kann, sind in den meisten Fällen u.U. umfangreiche Vorarbeiten zu leisten und auch die betrieblichen Entscheidungsprozesse bringen einen gewissen Zeitbedarf mit sich.

Es stellt sich nun die Frage, wie eine weitere Förderung der TSM-Überprüfung erfolgen kann. Im MUEEF besteht Bereitschaft und Interesse, das Thema TSM weiter voranzubringen und dies auch weiter finanziell zu fördern, auch im Hinblick auf die Sicherheitsanalyse im Rahmen der KRITIS-Anforderungen, die wohl ohne ein TSM schwerlich machbar sein dürfte.

Im Übrigen mündlicher Bericht.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.



Mainz, den 19.11.2019

TOP 7: Ad hoc - AG Umsetzung § 2b UStG in den Werken

Sachstand:

Erste Sitzung der ad hoc AG am 13. November. Teilnehmer waren die WL Greb (Wörrstadt), Neumes (Traben-Trarbach) und Stirba (Linz-Unkel) sowie Herr Krämer vom ZAR, Alzey und Frau Halfmann, VG Lauterecken-Wolfstein; weiterhin hatten sich zur Mitarbeit gemeldet Frau Bier, VGW Lauterecken-Wolfstein sowie Herr Maier, EBL Landau AÖR.

Ziel ist es, die teils sehr speziellen Fallgestaltungen im Bereich der Werke abzuprüfen im Hinblick auf die Ausnahmen insbesondere nach § 2b Abs. 3 UStG - Interkommunale Zusammenarbeit.

Es wurden bereits verschiedene Fallgestaltungen diskutiert, die nun für die nächste Sitzung am 13. Januar aufbereitet werden.

Zwischenzeitlich liegen zwei neue BMF-Schreiben zur Umsetzung des § 2b UStG vor, siehe unter TOP 8 - Informationspunkte - unter Nr. 2. Das Schreiben vom 14. November (hier als Anlage) wird gravierende Auswirkungen auf die bisherigen Einschätzungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht des Interkommunalen Leistungsaustauschs haben, und zwar nicht nur für die Werke, sondern für jedewede Art kommunaler Kooperationen.

Die AG wird sich daher intensiv damit befassen müssen und - soweit möglich - auch Empfehlungen herausarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 14. November 2019

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer; Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016
- BStBl I S. 1451 -

GZ **III C 2 - S 7107/19/10005 :011**

DOK **2019/0974402**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451, hat das BMF zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG mit der Europäischen Kommission diskutiert. Im Lichte dieser Erörterungen gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.

Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.

Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben (siehe Randziffer 49 f. des Bezugsschreibens). Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Mainz, den 19.11.2019

TOP 8: Informationspunkte

1. - Aktualisierung SM Entgeltsatzungen

Die GStB-Satzungsmuster Entgeltsatzung Wasser und Abwasser wurden fortgeschrieben. Änderungsjournal hier als Anlage beigefügt und auch über kos und werkeDirekt verfügbar.

2. Neues vom § 2b UStG

Hinweis auf zwei aktuelle BMF-Schreiben:

- vom 14.11.2019 zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (vgl. GStB-Nachricht 241/2019):

Danach ist auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG erfüllt sind ("spezifische öffentliche Interessen"), zu prüfen, ob die Zusammenarbeit nicht dennoch zu "schädlichen Wettbewerbsverzerrungen" führt; ist dies der Fall, ist die Leistung damit dennoch steuerbar.

Die Ausnahme nach Abs. 3 Nr. 2 läuft somit faktisch ins Leere.

- vom 29.11.2019 zu § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG (vgl. GStB-Nachricht 248/2019):

Danach sind Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, selbst dann steuerbar, wenn die Leistung im Rahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs erbracht wird. Betroffen davon ist - wenn auch selten - u.a. die Erhebung privatrechtlicher Abwasserentgelte.

3. KRITIS - Pilotprojekte

In einem vom Umweltministerium geförderten Pilotprojekt haben vier kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVR Rheinhessen-Pfalz, WZwV Maifeld-Eifel, VGW Winnweiler, VGW Selters) den Leitfaden „Sicherheit der Trinkwasserversorgung, Teil 1“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) zur Anwendung gebracht. Sie wurden von beauftragten Ingenieurbüros fachlich begleitet.

Die Unternehmen haben die im Leitfaden vorgesehenen Analyseschritte inzwischen abgearbeitet. Derzeit werden die dabei gewonnenen Erkenntnisse zusammengestellt und erste Entwürfe für entsprechende Papiere zwischen MUEEF und Mdl unter Einbezug des Fachbeirats Eigenbetriebe abgestimmt. Erste Erkenntnis sind z.B.

- Die Risikoanalyse des BKK erbringt sehr gute Erkenntnisgewinne über die Gefährdungslage.
- Örtliche und kleinräumige regionale Ausfälle sind beherrschbar, großräumige dagegen nicht.
- "Handbetrieb" ist grundsätzlich machbar - erfordert aber ausreichend Personal.
- Handlungsbedarf besteht bei der Festlegung von Kommunikationswegen und Verantwortlichkeiten, insbesondere zur Kreisebene (Katastrophenschutz).
- Konfliktfeld Gemeinhaltungspflichten und offensive Kommunikation nach außen.
- Klärung, inwieweit Eigenstromerzeugung zur Risikominimierung beitragen kann.
- Abstimmungsbedarf auch mit der Energiewirtschaft.

Über den weiteren Fortschritt wird laufend berichtet.

4. Kohleausstieg - Was ändert sich für KWK-Anlagen?

Im Bundeskabinett ist derzeit ein Kohleausstiegsgesetz in Vorbereitung. Dieses sieht auch zahlreiche Änderungen für KWK-Anlagen vor. Insbesondere sollen neue systemdienliche Anreize geschaffen werden. Zusätzlich wird aber auch eine Anzahl neuer Boni eingeführt. Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick (Details siehe z.B. hier https://www.bhkw-infozentrum.de/bhkw-news/42804_kwkg-novelle-ante-portas.html):

- Verlängerung der Geltungsdauer der Förderung bis zum 31. Dezember 2029; Sonderregelung für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 MWel.
- Begrenzung der KWK-Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr.
- Wegfall des Zuschlags für KWK-Strom, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird bei KWK-Anlage, die eine geminderte EEG-Umlage bei Eigenversorgung entrichten.
- Vielzahl neuer Boni-Zahlungen für Anlagen ab 1 MWel. Darunter der sog. „Südbonus“.
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Kumulierungsverbot der nach dem KWKG gewährten Zuschläge und Boni mit Investitionszuschüssen.
- Wegfall sämtlicher Zuschläge für Zeiträume mit Spotmarkt der Strombörse negativ oder null.
- Änderungen bei den Mindestanteilen an KWK-Wärme bzw. EE-Wärme in Wärmenetzen.

5. Abwasserabgabe - Neue Spurenstoffabgabe

In Kürze wird das BMU seinen Entwurf zur Änderung des AbwAG vorlegen. Dem Vernehmen sind zwei gravierende Änderungen vorgesehen:

- a) Einführung einer neuen Spurenstoffabgabe - zusätzlich zur bekannten Schmutz- bzw. Niederschlagswasserabgabe. Die Spurenstoffabgabe soll in Form einer je nach Ausbaugröße

gestaffelten Pauschale je EWW erhoben werden. Sie entfällt unter der Voraussetzung, dass ein Mindestmaß an gesonderter Reduzierung von Spurenstoffen erfolgt (durch sog. 4. Reinigungsstufe). Diese Reduzierung soll anhand von angeblich 8 Indikatorstoffen (u.a. Diclofenac) gemessen bzw. bewertet werden - wie genau, ist nicht bekannt. Zudem soll diese Abgabe vollständig gegen Investitionen in eine "4. Reinigungsstufe" verrechnet werden können.

- b) Die Bemessung der Niederschlagswasserabgabe soll umgestellt werden von bisher "einwohnerbezogen" auf künftig "angeschlossene Fläche"; das träfe in Rheinland-Pfalz vor allem die, die keine Niederschlagswassergebühr haben, sondern (nur) wkB NSW.

Wir werden über den DStGB entsprechend dazu Stellung nehmen.

6. Klagemöglichkeit wegen EU-Nitratrichtlinie

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 2019 (C-197/18) die Klagemöglichkeiten bei überhöhten Nitratwerten im Grundwasser ausgeweitet. Wenn die Grenzwerte für Nitrat im Grundwasser überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, können nun einzelne natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von überhöhten Nitratgehalten im Grundwasser betroffen sind, von den zuständigen nationalen Behörden verlangen und ggf. gerichtlich einklagen, dass sie die Aktionsprogramme wirkungsvoll ausgestalten oder zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Nitratwerte nachhaltig zu reduzieren.

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-197/18>

Gegenstand des EUGH-Urteils war eine Klage eines privaten Brunnenbetreibers und eines Wasserversorgers in Österreich (Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland). In beiden Fällen war die jeweilige Wasserentnahmestelle durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verunreinigt und der Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter Grundwasser überschritten.

7. Termine 2020

Sitzungen Fachbeirat: 24. März / 19. August / 9. Dezember (jeweils 10.00 Uhr)

Sitzungen Lenkungsgruppe 4. März / 23. Juni / 10. November (jeweils 10.00 Uhr)

Werkleiterforum 2. November (nachmittags)

Arbeitsgruppen nach Bedarf



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

2019

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: Oktober 2019

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen Fassung Oktober 2019 gegenüber vorheriger Fassung Februar 2018

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 4 Abs. 1	Ergänzung eines Texthinweises in Sachen "räumliche Erweiterung"
§ 6 Abs. 1 bis 4	Diverse redaktionelle Umstrukturierungen und Klarstellungen. Eine materielle Änderung im (neuen) Abs. 4, mit der ein im Satzungsmuster vom Mai 2017 entstandener Fehler korrigiert wird. Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Faktoren ist für diese Nutzungen nicht die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, sondern die tatsächliche Grundstücksfläche.
§ 6 Abs. 5 und 6	Die beiden Absätze sind getauscht und der Bezug im bisherigen Absatz ist angepasst. Dient der Klarstellung dahingehend, dass bebaute oder befestigte, aber <u>nicht</u> angeschlossene Flächen hinter einer Begrenzung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (insbesondere Tiefenbegrenzung) nicht bevorteilt sind (nun Abs. 6), sondern nur innerhalb dieser Begrenzungen (nun Abs. 5). Weiterhin redaktionelle Klarstellungen im neuen Abs. 5.
§ 10 Abs. 1	Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter); siehe RK 04/2012.
§ 24a (neu) Optional	Optionale Regelung für den Weinbau - war bisher Option als § 24 Abs. 7. Die bisherige Regelung erfasste nur die investitionsabhängigen Kosten. Die Zusatzgebühr soll aber auch laufende Kosten erfassen, soweit sie nicht bereits durch Einmalentgelte bzw. die ungewichteten Schmutzwassergebühren abgedeckt sind. In diesem Zuge auch div. redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen. Die bisherige Variante zu d) ist nicht mehr erforderlich.
§ 34 Abs. 2	Anpassung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis " <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> "



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

2019

Entgeltsatzung Wasserversorgung

Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: Oktober 2019

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen Fassung Oktober 2019 gegenüber vorheriger Fassung Februar 2018
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 4	Umwandlung der Fußnote 3 in eine Texthinweis analog Entgelt Abwasser
§ 9 Abs. 1	Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter); siehe RK 04/2012.
§ 20 Abs. 2 Var. 2	Präzisierung des Grundgebührenmaßstabs "Größe des Wasserzählers", nun bezogen auf die neue europäische Nomenklatur, $Q_3=2,5$.
§ 26 Abs. 2	Anpassung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis " <i>in der jeweils geltenden Fassung</i> "